

zur Strafe gezogen werden, sind mit angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafen auch für die Fälle zu bedrohen,

wo der Verfasser nicht genannt,

oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines Deutschen Bundesstaates ist,

oder wo eine Uebertretung preßpolizeilicher Bestimmungen verübt wurde.

Dieselben können von der desfalligen Haftung nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur dann befreit werden, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren Inhaltes derselben in jenen Ausnahmefällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit einer besonderen Geld- oder Gefängnißstrafe zu bedrohen.

§. 21.

Wenn Druckschriften den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so ist auf ihre Unterdrückung oder Vernichtung zu erkennen, auch wenn die Verurtheilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

§. 22.

Ueber die Zuständigkeit der Gerichte zur Aburtheilung der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Verbrechen oder Vergehen, so wie über die Zuständigkeit derselben oder der Administrativbehörden zu dem Erkenntnisse über Unterdrückung von Druckschriften entscheiden die Landesgesetze. Eine vorzugsweise Verweisung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen vor das Geschworenengericht oder zur öffentlichen Verhandlung soll jedoch nicht Statt finden.

§. 23.

Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind befugt, zum Behufe der Einleitung des hierauf alsbald anzuregenden Strafverfahrens, Druckschriften und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlagnahme zu belegen.

Druckschriften, welche wegen strafbaren Inhaltes oder wegen Uebertretung der §§. 4 und 7 mit Beschlagnahme belegt wurden, dürfen, so lange die Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, weder verbreitet, noch durch anderweiten Abdruck vervielfältigt werden.

§. 24.

Veröffentlichung von Gerichtsacten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen, von Verhandlungen anderer Behörden oder politischer Körperschaften, dann über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des Landes oder des Deutschen Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder inneren Unruhen können von der zuständigen Behörde aus Rücksichten für den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen, unter Androhung angemessener Strafen, verboten oder beschränkt werden.

Die Namen der Geschwornen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminalprocesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung Statt gefunden oder der Proceß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§. 25.

Sämmtliche Bundesregierungen werden dafür Sorge tragen, daß die vorstehenden allgemeinen Grundsätze in Wirksamkeit treten, und daß ihre Preß- und Strafgesetze mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden; sie werden davon, wie dieses geschehen, der Bundesversammlung in möglichst kurzer Frist Anzeige erstatten lassen.

§. 26.

Der politische Ausschuss wird beauftragt, nach Umfluß von zwei Jahren, unter Berücksichtigung der bis dahin gemachten Erfahrungen, in nähere Erwägung zu ziehen, ob die in gegenwärtigem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen sich zur Verhütung des Mißbrauchs der Pressefreiheit als genügend erwiesen haben, und hierüber der Bundesversammlung, unter Begutachtung der etwa für nöthig erachteten weiteren Anträge, Bericht zu erstatten."

so verkündigen Wir hiedurch jenen Beschluß, unter Bezugnahme auf §. 2 des Landesverfassungsgesetzes, und finden Uns zugleich bewogen, Folgendes zur Ausführung des Bundesbeschlusses zu verordnen:

Zu §. 2 und 3 des Bundesbeschlusses.

Artikel 1.

Denjenigen Gewerbetreibenden, welche die hier aufgeführten Gewerbe bei Erlaß dieser Verordnung befugter Weise ohne Concession betreiben, soll die Erlaubniß zur Fortführung des Gewerbes, wenn darum bis zum 1. März d. J. nachgesucht wird, kostenfrei ertheilt werden. Zur Fortsetzung des Geschäfts bis zum 1. März d. J. bedarf es für jene Gewerbetreibenden keiner Concession.

Artikel 2.

Die Zuständigkeit der Behörden zur Ertheilung der Concessionen richtet sich nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für die Concessionsertheilung an Buchhändler und Buchverleiher.

Artikel 3.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß die Geschäfte betreibt, welche im §. 2 und 3 des Bundesbeschlusses als concessionspflichtig bezeichnet sind, wird nach Maßgabe des §. 263 fg. des Polizeistrafgesetzes bestraft, und die Fortsetzung des Gewerbes ist polizeilich zu inhibiren. Sollte zugleich bei Ausübung jener Geschäfte ein Verbrechen oder Vergehen begangen sein, so bleibt weitere gesetzmäßige Ahndung vorbehalten.

Zu §. 4 des Bundesbeschlusses.

Artikel 4.

Uebertretungen der Vorschrift des §. 4 des Bundesbeschlusses sind nach §. 10 des Preßgesetzes vom 27. April 1848 zu bestrafen.

Zu §. 5 des Bundesbeschlusses.

Artikel 5.

Die Pflicht zur Ueberreichung eines Exemplars der Druckschriften liegt dem Verleger (Selbstverleger, Commissionair) ob.

Artikel 6.

Die Ueberreichung soll an die Ortspolizeibehörde erfolgen, und zwar bis auf Weiteres mindestens gleichzeitig mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung.

Artikel 7.

Die Befolgung der Vorschrift des §. 5 des Bundesbeschlusses ist von den Polizeibehörden durch Androhung und Vollziehung der Ordnungsstrafen zu sichern.

Artikel 8.

Bei Druckschriften, welche 20 Bogen und darüber stark sind, soll die Ueberreichung nicht verlangt werden.

Zu §. 6 des Bundesbeschlusses.

Artikel 9.

Die hier gedachten Drucksachen werden von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5 des Bundesbeschlusses enthaltenen Vorschriften ausgenommen.